

worden. Im Gegenteil! Die strukturelle Erneuerung kann von der Vertiefung des Glaubenslebens nicht getrennt werden; sie dient ihr, vielmehr soll, muß dieser Erneuerung dienen. Auch hier gibt es Ansätze. Sie weisen in die Richtung eines solchen Dienstes. Der *Versuch, Laien an der Verkündigung im Gottesdienst in der doppelten Form* zu beteiligen, als Einzelerzeugnis oder im ständigen Auftrag, ist ein solcher Ansatz. Er soll den Gemeinden Gelegenheit bieten, die echten Charismen, nicht die vielfach postulierten, imaginären, in ihren Dienst zu nehmen, das Verkündigungspotential anzureichern und der Kirche ein breiteres Spektrum nicht nur an theologischen Gesichtspunkten, sondern an existentiell-sozialen Erfahrungen zugänglich zu machen. Die Schaffung *neuer Zugänge nicht nur zu einzelnen kirchlichen Diensten, sondern zum geistlichen Amt* ist ein weiterer solcher Ansatz. Ebenso das Bemühen, die *Dynamik von Kleingruppen* als ein Element der Ge-

meindebildung wie des Zeugnisses stärker einzubeziehen. Beide Gesichtspunkte gehören in der Tat zusammen: Die Verlebendigung des kirchlichen Lebens der Pfarreien setzt die Dynamik religiöser Kleingruppen und pfarrlicher Substrukturen voraus; diese aber bedürfen, wenn sie lebendig sein und nicht als Ferment der Spaltung, sondern als soziale Verstärker der Kirche dienen sollen, der Führung und deswegen neuer Arten von Ämtern. Eine der möglichen neuen Zugänge wäre die Ordinierung von verheirateten Männern zu neben- und bei genügend vorhandener Zahl auch zu hauptamtlichen Seelsorgern. Ob die Bischöfe wirklich das Ganze der Verkündigung im Auge hatten, als sie diese Frage als möglichen Gegenstand eines Votums der Synode ausklammerten? Sieht man diese Frage so, dann war weniger Mangel an Form als Mangel an Mut zu beklagen.

D. A. Seeber

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Neue römische Bestimmungen über Bischofsernennungen

Sechs Jahre nach der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen u. a. auch zum Konzilsdekret über die Bischöfe (vgl. das Motu proprio „Ecclesia sanctae“ vom August 1966, HK, Oktober 1966, 458—470) wurden in Rom am 12. Mai die neuen „Normen für die Wahl der Kandidaten zum Bischofsamt in der lateinischen Kirche“ bekanntgegeben (vgl. den Wortlaut im Osservatore Romano, 12./13. 5. 72). Nach ihnen sollen nun die Bischöfe „in sorgfältiger und geheimer Besprechung über Bischofskandidaten für ihr Land in jedem Jahre beraten und die Namen der Kandidaten dem Apostolischen Stuhl vorlegen“. Das Konzilsdekret selbst sagt zur Frage der Bischofs- bzw. Kandidatenwahl nichts aus. Es fordert lediglich im Blick auf den Staat die volle Freiheit der zuständigen kirchlichen Autorität bei der Bestellung von Bischöfen und richtete an die Regierungen, die es angeht, die Bitte, auf ihre Vorschlagsrechte freiwillig zu verzichten (Nr. 20).

Eine lange Vorbereitung

Der nun bekanntgegebene Text wurde den Bischöfen mit einem Begleitschreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 25. März zugeschickt. Er hat, wie R. Tucci, der Schriftleiter der „Civiltà Cattolica“, der das Dekret vom 12. Mai in Rom der Presse vorstellte, erklärte, mehrere Redaktionsstadien durchlaufen. Nach einer Kon-

sultation der Nuntien wie der Ortsbischöfe befaßten sich im Mai 1968 der Rat für die Öffentlichen Angelegenheiten der Kirche sowie die Bischofskongregation intensiv mit der Frage. Im weiteren Verlauf der Beratungen wurden auch die Propaganda Fide, die Ostkirchenkongregation sowie die Kommission für die Kodexreform zur Mitarbeit herangezogen. Diese erste „kuriale“ Phase endete mit der Fertigstellung eines Entwurfs, der am 1. September 1970 den Bischofskonferenzen zur Stellungnahme zugesandt wurde. Nach zweimaliger Fristverlängerung sollten sie sich bis Ende Juli 1971 dazu äußern. 42 von 84 Bischofskonferenzen sandten ihre Vorschläge ein. Die wichtigsten von ihnen seien berücksichtigt worden. Der endgültige vom Papst approbierte Text trat am 21. Mai in Kraft.

Mit den jetzt erlassenen werden alle bisherigen Rechtsnormen des Kodex außer Kraft gesetzt. Nicht berührt sind jedoch von ihnen die Disziplin der orientalischen Kirchen sowie die rechtmäßig durch Konkordat oder anderswie gewährten bzw. erworbenen Privilegien und Rechte. So hat z. B. nach dem badischen Konkordat das Domkapitel bei Ableben eines Bischofs das Recht, nach Rom einen „Dreiervorschlag“ einzureichen. Aus diesem Vorschlag sowie aus den jährlich vom Bischof eingesandten Listen der Episcopabili stellt der Aposto-

lische Stuhl seinerseits eine Liste von drei Kandidaten auf, von denen einer der betreffenden Diözese angehören muß. Das Domkapitel wählt daraufhin einen davon zum Bischof. In ähnlicher Weise ist das Verfahren im preußischen und im bayerischen Konkordat geregelt. Von diesen Rechten zu unterscheiden ist der noch in vielen Ländern bestehende Usus, vor einer Bischofsernennung bei der Regierung anzufragen, ob politische Bedenken gegen den Kandidaten bestehen. Wenn damit dem Staat auch kein eigentliches Vetorecht eingeräumt wird, so hat doch faktisch der Vatikan bei geäußerten Bedenken von der Ernennung meist Abstand genommen.

Ausbau des Konsultationsverfahrens

Das Dokument gliedert sich sachlich in zwei, wenn man will, in drei Teile: Die Artikel 1—12 regeln die Wahl der Bischofskandidaten und die Übermittlung der Vorschlagslisten nach Rom. Artikel 13 bestimmt das Konsultations- und Vorschlagsverfahren bei der Bestellung eines konkreten vakant gewordenen Bischofsstuhles. Artikel 14 und 15 beziehen sich nochmals aufs Ganze, auf die Schweigepflicht und die legitimen Ausnahmen von der jetzigen Neuordnung.

Nach Artikel 1 haben die Bischöfe das Recht und die Pflicht, dem Hei-

ligen Stuhl die Namen würdiger und geeigneter Bischofskandidaten aus dem Welt- und Ordensklerus sowie auch aus anderen kirchlichen Jurisdiktionsbezirken vorzulegen. Über mögliche Bischofskandidaten sollen sie sich die nötigen Informationen beschaffen: bei Priestern, die dem Domkapitel angehören, bei Konsultoren des Bistums, bei Konsultoren des Ordenspriestern, bei ausgewählten Laien und auch bei Mitgliedern des Priesterrates. Dieser soll jedoch, wie die anderen Gremien auch, nicht in kollektiver Form konsultiert werden. Das gleiche *Vorschlagsrecht* wie die Bischöfe genießen die Generaloberen von Missionsorden, denen ein kirchliches Jurisdiktionsgebiet untersteht, für die Mitglieder ihres Instituts.

Einschaltung der Kirchenprovinzen und Bischofskonferenzen

Die Namen der Bischofskandidaten sollen für gewöhnlich auf Bischofsversammlungen geprüft werden. Unabhängig davon kann jedoch jeder einzelne Bischof dem Heiligen Stuhl *direkt* Kandidaten vorschlagen. Diese „Versammlungen bzw. Konferenzen“ sollen im allgemeinen Versammlungen einer Kirchenprovinz sein. Unter besonderen Umständen ist eine Versammlung von Bischöfen verschiedener Kirchenprovinzen, einer Region oder auch einer Nation (nationale Bischofskonferenzen) vorgesehen. In diesen Fällen muß jedoch zuvor der Apostolische Stuhl informiert werden (Artikel 2). Daran mitwirken können alle Bischöfe einer Provinz, einer Region oder einer Nation, die nach dem Statut der Bischofskonferenz innerhalb der Bischofskonferenz beschließendes Stimmrecht haben. Die Vorbereitung der Tagesordnung und der Vorsitz in der Provinzversammlung kommen dem Metropolitanbischof, bei dessen Abwesenheit dem ältesten Suffraganbischof zu (Artikel 3).

Nach Artikel 4 soll die Versammlung periodisch, am besten zu den üblichen Terminen, stattfinden. Auf ihr soll über die möglichen Kandidaten beraten und Informationen ausgetauscht werden. Wer einmal vorgeschlagen wurde, kann aus Gesundheits-, Alters- oder anderen Gründen auch wieder von der Liste gestrichen werden.

Die Interventionsberechtigten sollen ihre Vorschläge rechtzeitig an den

Präsidenten der Versammlung schicken, der dann eine Gesamtliste aufstellt und sie an die Bischöfe wieder zurückschickt. Bei der Beratung auf der Versammlung sollen die Bischöfe klarstellen, was sie aus eigener Kenntnis und was sie vom Hörensagen wissen (Artikel 5).

Artikel 6 bietet gegenüber der dürftigen Aufzählung von Kanon 331 des CIC eine Neuformulierung der für den Kandidaten *erforderlichen moralischen, sozialen und Bildungseigenschaften*. Großer Wert wird nicht nur auf eine gründliche Kenntnis vorwiegend des kanonischen Rechts, sondern auch der dogmatischen Theologie und der Moral gelegt. Nach den üblichen Eigenschaften der einwandfreien moralischen Lebensführung sollen sie „fest verwurzelt sein im orthodoxen Glauben, ergeben gegenüber dem Apostolischen Stuhl und treu dem Lehramt der Kirche“. An neuen Kriterien kommen hinzu: Aufgeschlossenheit und Sinn für soziale Fragen, Fähigkeit zum Dialog und zur Zusammenarbeit, Zeitoffenheit und Überparteilichkeit.

Nach dieser Informations- und Diskussionsphase wird über jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich oder in anderer geeigneter Form geheim abgestimmt. Dabei soll auch klar angegeben werden, für welche Art von Diözese oder für welchen speziellen Dienst der Kandidat am geeignetsten erscheint. Bei verbleibenden Unklarheiten kann nochmals über den bzw. die betreffenden Kandidaten diskutiert und abgestimmt werden (Artikel 7). Eine Kopie der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten wie des von den Bischöfen gebilligten und unterzeichneten Protokolls der Sitzung (Artikel 8) soll dann vom Vorsitzenden über den Nuntius an den Apostolischen Stuhl weitergeleitet werden (Artikel 9).

Neu ist die Bestimmung von Artikel 10. Wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der nationalen Bischofskonferenz in Ländern mit mehreren Kirchenprovinzen es für angebracht halten, soll die Kandidatenliste zuvor auch dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz zur Kenntnisnahme zugehen, damit dieser über die konkrete kirchliche Situation aus gesamtnationaler Perspektive ergänzende Informationen anfügen kann. Unter der gleichen Bedingung und zum gleichen Zweck kann die Liste auch einem ständigen Ausschuß der

Bischofskonferenz oder einer von der Vollversammlung gewählten ad-hoc-Kommission zur Einsicht unterbreitet werden.

Die Schlüsselfunktion des Nuntius

Artikel 11 und 12 bringen gegenüber dem geltenden Verfahren nichts Neues. Artikel 11 betont die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Papstes bezüglich den vorgeschlagenen Kandidaten, auch wenn er diese nach Möglichkeit berücksichtigen soll. Artikel 12 umschreibt die Aufgabe des *Nuntius* im zweiten Informativprozeß vor der Ernennung des Kandidaten. Dieser soll im Auftrag des Apostolischen Stuhles mittels eines eigens angefertigten Fragebogens informierte, kluge und urteilsfähige Einzelpersonen konsultieren: Bischöfe, Priester, Ordensleute und auch vertrauenswürdige Laien.

Artikel 13 leitet, wenn man so will, Teil II des Dokuments ein, der das konkrete Verfahren regelt, wenn es sich um die unmittelbare Ernennung eines Bischofs oder eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge handelt. Hier hat der Nuntius eine *Schlüsselrolle*. Er holt vom Kapitelsvikar, vom Apostolischen Administrator oder einem Diözesanbischof einen möglichst umfassenden und detaillierten Bericht über die Situation und die Bedürfnisse der Diözese ein.

Für diese Information kann er Welt- und Ordenskleriker wie auch Laien befragen, in besonderer Weise über die „kanonisch errichteten Repräsentativorgane“. Diese Bestimmung gab es bisher, auch wenn man praktisch meist ähnlich verfuhr, nicht in rechtlich vorgeschriebener Form. Um den sog. „Dreiervorschlag“ dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten, fällt dem Nuntius ebenfalls die Aufgabe zu, die Vorschläge des Metropolitanbischofs und der Suffraganbischofe der betreffenden Kirchenprovinz, zu der das vakante Bistum gehört, und des Vorsitzenden der Bischofskonferenz *einzel*n einzuholen und sie — mit seinem eigenen Votum versehen — dem Heiligen Stuhl zu übermitteln. Er soll darüber, je nach Opportunität, auch Mitglieder des Domkapitels, Konsultoren der Diözese, Einzelpersonen aus dem Welt- und Ordensklerus und Mitglieder des Priesterrates konsultieren, der vor Vakantwerden des Bischofsstuhls be-

reits bestanden hat. Ein ähnliches Verfahren mit geeigneten Modifikationen gilt, wenn es sich um die Ernennung von Weihbischöfen handelt. Alle partikularrechtlichen, gewohnheitsrechtlichen oder andere legitimen Ausnahmen werden von diesem Artikel nicht betroffen.

Artikel 14 bekräftigt, daß alle an diesem Verfahren beteiligten Personen der strikten „päpstlichen“ Schweigepflicht unterliegen. Artikel 15 stellt fest, daß alle legitimen gewährten oder erworbenen Privilegien hinsichtlich der Mitwirkung an der Bischofsernennung von diesen neuen Normen nicht berührt werden, daß aber die betreffenden Regierungen, wie das Konzil es wünschte, auf diese freiwillig verzichten mögen.

Kein Platz für die Räte?

Sieht man diese neuen Normen auf dem Hintergrund der vielfachen von Theologen und kirchlichen Gruppen geäußerten Wünsche nach mehr Mitsprache bei Bischofsernennungen, so wirken sie ernüchternd. Sicher, der Raum der vorgesehenen Konsultation ist erweitert worden. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien können stärker beratend mitwirken, doch immer nur als Einzelpersonen, die leichter auswählbar sind. Auch die Priesterräte können als solche kein Votum abgeben. Tucci begründete dies

mit dem Hinweis, daß dies auch von einigen Bischofskonferenzen gewünscht worden sei und man damit die Freiheit des einzelnen vor kollektivem Druck sicherstellen wollte. Damit bleiben — dieses Fazit wird man wohl ziehen müssen — Bischofsernennungen im wesentlichen eine Angelegenheit der päpstlichen Geheimdiplomatie bei bloßer informeller Mitsprache von Einzelpersonen und bischöflichen Gremien. Die diözesanen Räte, vor allem der Pastoralrat, kommen beim unmittelbaren Ernennungsverfahren kaum oder gar nicht zum Zuge. Nur bei der Information über die Situation in der Diözese kann sie der Nuntius stärker einschalten. Von Räten und Gremien scheint man offenbar nicht viel wissen zu wollen. Man hat den Eindruck, daß es in erster Linie um das gewiß berechtigte Anliegen geht, dem Heiligen Stuhl mehr Überblick zu verschaffen. Darauf deutet auch die Aufwertung der Kirchenprovinzen gegenüber der Bischofskonferenz hin. Dies entspricht aber nicht dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen von *Ecclesiae sanctae* (Nr. 10), wo es heißt: „... die Bischofskonferenzen sollen nach Maßgabe von Normen, die vom Apostolischen Stuhl erlassen oder noch zu erlassen sind, in sorgfältiger und geheimer Besprechung über Bischofskandidaten für ihr Land in jedem Jahr beraten...“

Pastoralbrief der DDR-Bischöfe zur Jugendweihe

Kurz vor Ostern ging allen Priestern in der DDR ein Pastoralbrief der Berliner Ordinarienkonferenz zu, in dem zur Frage der kommunistischen Jugendweihe erneut Stellung genommen wird. Die Bischöfe sahen sich nach ihrer eigenen Aussage dazu veranlaßt, „weil sich seit der letzten offiziellen Verlautbarung der Berliner Ordinarienkonferenz zur Frage der Jugendweihe vom 25. 2. 1969 der Druck zur Teilnahme an der Jugendweihe allgemein verschärft hat und darüber hinaus die ideologische Ausrichtung deutlicher geworden ist“.

Das Schreiben knüpft an die Aussage von 1967 und 1969 an und bringt bewußt keine neue Erörterung des Fragenkomplexes. Statt dessen verweisen die Bischöfe mit zahlreichen

Zitaten auf die vorangegangenen Erklärungen. Diesen stellen sie Feststellungen über die heutige Realität und Aussagen von staatlicher Seite gegenüber. Wichtig sind einige „Grundsätze der pastoralen Beurteilung und Behandlung“.

Um einheitliche Beurteilung bemüht

Zunächst geben die Bischöfe die Stimmung eines Teiles der Gläubigen wieder, die der Meinung sind, daß angesichts vielfältiger Lockerungen kirchlicher Vorschriften „auch die bischöflichen Bestimmungen über die Teilnahme bei der Jugendweihe geändert und erleichtert werden können“. Diese Ansicht teilen die Bischöfe jedoch nicht, da „der ideolo-

gische Charakter und die atheistische Tendenz der Jugendweihe . . . bisher von keiner offiziellen Stelle widerrufen wurden“. Unter Hinweis auf einen Artikel im „Neuen Deutschland“ vom 26. Februar 1972 — der allerdings Fragen der atheistischen Erziehung in der Sowjetunion zum Thema hat und von einem Russen geschrieben wurde — sprechen sie von einer gerade in letzter Zeit zu beobachtenden verstärkten Betonung des *atheistischen Bekenntnis- und Gelöbnischarakters*. Diese Merkmale und Ausrichtung zu ändern liege nicht im Ermessen der Bischöfe: „In der Beurteilung der Jugendweihe ist die Kirche gebunden an die Absicht derer, welche die Jugendweihe veranlassen und die jungen Menschen dazu drängen.“ Solange die Jugendweihe „Kultersatz unchristlicher und atheistischer Prägung“ ist, könne die Kirche ihre Ablehnung nicht aufgeben. Dabei verweisen sie auf den Pastoralbrief vom 4. September 1967 (vgl. HK, Oktober 1967, 456 f.), in dem es bereits hieß: „Wer als katholischer Christ in diesem Sinne die Jugendweihe versteht und dennoch freiwillig daran teilnimmt, sündigt gegen den Glauben.“

Diese erneute Bestätigung der grundsätzlichen Beurteilung der Jugendweihe wird klar abgegrenzt von der Aufhebung kirchlicher Vorschriften. Die *grundsätzliche Ablehnung* entspringe aus der „Forderung des Ersten Gebotes. Die Sanktionen bezüglich der Teilnahme an der Jugendweihe dagegen waren kirchliche Vorschriften. Diese haben die Bischöfe auch mit Rücksicht auf die schwierige Situation der Gläubigen aufgehoben; 1967 für die Jugendlichen, die an der Jugendweihe teilgenommen haben, 1969 für die Eltern, welche ihre Kinder an der Jugendweihe teilnehmen ließen.“ Offen war jedoch seitdem, was unter der anstelle der Sanktionen (Exkommunikation) geforderten „geeigneten Bewährung im Glauben“ zu verstehen ist.

Die Bischöfe konstatieren, daß sich Gläubige und Priester angesichts der Not, der *Verschleierungstaktik* und anderer Belastungen eine private Meinung in der Beurteilung bilden. Doch könnte eine solche Meinung nicht Grundlage der Pastoral sein. „Denn jeder Seelsorger steht in der Sendung der Kirche und ist Verkünder der Kirche und *damit auch* der